

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend Abänderung der am 27. April 1917 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 über die Abgabe von Milch zu reduzierten Preisen.

(Vom 14. Dezember 1917.)

Hochgeehrte Herren!

Die eidgenössische Notstandskommission hat den Antrag gestellt, die von uns am 27. April 1917 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschlusse vom 4. April 1917 über die Abgabe von Milch zu reduzierten Preisen zu ändern, und folgende Vorschläge gemacht:

1. Einkommensgrenzen.

Die Einkommensgrenzen der drei Kategorien sollen erhöht werden, und zwar sollen die Ansätze der geltenden III. Kategorie aufgehoben und durch die Ansätze der geltenden II. Kategorie ersetzt werden. Als Ansätze der neuen II. Kategorie sollen diejenigen der geltenden I. Kategorie gewählt werden. Die Ansätze der neuen I. Kategorie sollen gegenüber den bestehenden Ansätzen eine Erhöhung von rund Fr. 400—1200 erfahren. Vergleiche folgende Übersicht:

Haushalt mit Personen	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	1200	1500	1080	1200	900	1080
2	1800	2200	1560	1800	1200	1560
3	2100	2700	1800	2100	1500	1800
4	2400	3200	2100	2400	1800	2100
5	2700	3700	2400	2700	2100	2400
6	3000	4200	2700	3000	2400	2700
7	3360	4600	2940	3360	2520	2940
8	3840	5000	3360	3840	2880	3360
9	4320	5400	3780	4320	3240	3780
10	4800	5800	4200	4800	3600	4200

Der Kreis der Berechtigten würde infolge dieser Erhöhungen wesentlich grösser werden.

2. Umschreibung der Kategorien.

Da in verschiedenen Kantonen Industrieorte der III. Kategorie zugeteilt sind, sollen die Kategorien folgendermassen in Art. 2 umschrieben werden:

Kategorie I: Grosse Städte und Industrieorte, Orte mit teuren Lebensverhältnissen.

„ II: Kleinere Städte und kleine Industrieorte.

„ III: Rein ländliche Gemeinden.

3. Alleinstehende ohne Haushalt.

Inskünftig soll nach dem Vorschlage der Kommission nicht nur Alleinstehenden mit eigenem Haushalt, sondern auch solchen, die in Anstalten und Spitälern verpflegt werden, die Berechtigung zum Bezuge von Milch und Brot zu ermässigten Preise zugesprochen werden, sofern deren Gesamteinkommen Fr. 1320 nicht übersteigt und die Anstalt das Kostgeld nicht erhöht.

Auch die Durchführung dieses Vorschlags wird voraussichtlich eine starke Zunahme der Zahl der Berechtigten zur Folge haben.

Hier dürfte insbesondere geprüft werden, welche Schwierigkeiten die Durchführung dieses Vorschlages bereiten wird.

4. Abstufung.

Haushaltungen, deren Gesamteinkommen nicht mehr als

Fr. 200 über der obern Grenze ihrer Gruppe liegt, sind zum Bezuge von Milch zu ermässigtem Preise berechtigt.

Dies bedeutet eine weitere Steigerung der Zahl der Berechtigten, nicht aber eine so starke Zunahme der Ausgaben, da eben nur Milch verabfolgt werden würde.

5. Entzug der Berechtigung.

Der Entzug soll nur in Fällen von offenkundigem Alkoholismus oder nachgewiesener Arbeitsscheu erfolgen. Solche Fälle sollen als Armenfälle von der zuständigen Armenstelle behandelt werden.

6. Berücksichtigung von Fürsorgeeinrichtungen.

Nach den Bestimmungen von Art. 6 sollen inskünftig speziell Einrichtungen für Kinder Minderbemittelter (Milchküchen, Säuglingsheime, Krippen, Milchversorgung) berücksichtigt werden.

7. Durchführung der Notstandsaktion.

Bei der Durchführung der Notstandsaktion sollen Polizeiorgane nicht beteiligt sein.

8. Inkrafttreten.

Die neuen Bestimmungen sollen auf 1. Januar 1918 in Kraft treten.

* * *

Die Durchführung dieser Vorschläge belastet nicht nur die Finanzen des Bundes, sondern auch diejenigen der Kantone und Gemeinden in erheblicher Weise; wir halten es daher für notwendig, Ihnen Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Da die Angelegenheit dringlich ist, erbitten wir uns Ihre Antwort bis spätestens den 24. Dezember 1917. Sollten Sie sich bis dahin nicht geäußert haben, so würden wir annehmen, dass Sie mit den Vorschlägen einig gehen.

Wir überlassen es Ihnen, den Verhältnissen Ihres Kantons entsprechende Vorschläge einzureichen und werden diese, soweit es möglich, bei der endgültigen Fassung der neuen Ausführungsvorschriften berücksichtigen. Es sei aber jetzt schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen, eine Verfügung zu erlassen, die den Ansichten sämtlicher Kantonsregierungen entspricht.

Eines ist gewiss: Die Einkommensgrenzen müssen erhöht werden, und die Abgabe von Milch und Brot zu ermässigten Preisen muss die Grundlage der ganzen Notstandsaktion bleiben. Es wäre daher sehr erwünscht, dass die kantonalen und Gemeindefürsorgestellen veranlasst würden, alles Nötige soweit als möglich vorzubereiten, damit die Bestimmungen der neuen Ausführungsvorschriften möglichst rasch durchgeführt werden können.

Wir bitten Sie, die Antwort direkt an das eidgenössische Fürsorgeamt zu wenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bern, den 14. Dezember 1917.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Ausfuhrzollbehandlung von Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut, sowie von Reiseeffekten.

I. Für sogenanntes Umzugsgut, bzw. für gebrauchte hausrätliche Gegenstände und Effekten, welche bei Anlass einer Domizilverlegung nach dem Auslande zur weitem eigenen Benützung durch den Eigentümer ausgeführt werden wollen, bedarf es in jedem Falle einer besondern Ausfuhrbewilligung der zuständigen Zollkreisdirektion. Der letztern ist zu diesem Behufe ein genaues Verzeichnis über den Bestand des betreffenden Umzugsgutes vorzulegen, auf welchem durch die Ortsbehörde des letzten Wohn- oder Aufenthaltsortes bescheinigt wird, dass die betreffenden Gegenstände schon vorher im Gebrauche des Übersiedelnden gestanden haben und ihm auch weiterhin zu seinem eigenen Gebrauche dienen werden.

Unter den Begriff von Umzugsgut in vorstehendem Sinne fallen unter anderm auch Handwerkszeug, Nähmaschinen, landwirtschaftliche Geräte (inkl. Ökonomiewagen aller Art), sowie Fahrräder, alles sofern gebraucht.

Für die Ausfuhr von neuen Gegenständen, gebrauchten (auch landwirtschaftlichen) Maschinen aller Art, sowie von Lebensmitteln und Getränken ist die Bewilligung der zuständigen Dienst- abteilung in Bern erforderlich, und zwar für neue Gegenstände und gebrauchte Maschinen diejenige der Abteilung für industrielle

Kriegswirtschaft, für Lebensmittel und Getränke diejenige der Warenabteilung, bzw. diejenige der Abteilung Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. In allen Fällen, wo neben gebrauchtem Umzugsgut auch derartige Gegenstände oder Waren ausgeführt werden wollen, ist für letztere ein besonderes Gesuch an die betreffende Dienstabteilung zu richten.

II. Sendungen von sogenanntem Aussteuergut werden, insoweit es sich um ausschliesslich gebrauchte Gegenstände handelt, als Umzugsgut betrachtet, so dass hierfür die Ausfuhrbewilligung unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls von den Zollkreisdirektionen bewilligt werden kann.

III. Die vorstehenden Vorschriften sind auch für allfällige Nachsendungen zu Umzugsgut, sowie für Erbschaftsgut massgebend, im letztern Falle mit dem einzigen Unterschiede, dass die betreffende Sendung durch das ortsbehördliche Attest als Erbschaftsgut des Empfängers im Auslande ausgewiesen werden muss.

Die versuchte Ausfuhr, bzw. die Verheimlichung von andern Gegenständen und Waren, als diejenigen, für welche eine Ausfuhrbewilligung vorliegt, wird nach Massgabe der bezüglichen Vorschriften bestraft.

IV. Reiseeffekten. Für persönliche Effekten, bzw. getragene Kleider, Schuhe u. dgl., welche von den Ausreisenden als Reisegepäck mitgeführt werden, ist eine besondere Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich, sofern es sich tatsächlich um gebrauchte, bzw. um getragene, dem betreffenden Reisenden gehörende und zu dessen eigener Benutzung dienende Artikel handelt. Für Gegenstände und Kleider, die sich nicht deutlich als gebraucht erkennen lassen, können die Zollämter die Vorlage einer Ausfuhrbewilligung der zuständigen Amtsstelle verlangen, und zwar ohne Unterschied, ob die betreffenden Sachen auf dem Loibe getragen oder im Gepäck mitgeführt werden. Die Verheimlichung neuer, auch anscheinend neuer Kleider, Schuhe u. dgl. oder deren Deklaration als gebraucht, unterliegt den Strafbestimmungen wegen Widerhandlung gegen die Ausfuhrverbote. Im Reisendenverkehr dürfen nicht mehr als drei Paar gebrauchte Strassenschuhe ausgeführt werden, sofern nicht durch Vorweisung eines zollamtlichen Ausweises nachgewiesen wird, dass schon bei der Einfuhr mehr als diese Anzahl Paare eingebracht worden sind. Nachsendungen von Reisegepäck werden nach den Bestimmungen über Umzugsgut behandelt, d. h. es bedarf dazu einer Ausfuhrbewilligung. Die zollamtliche Ausgangsrevision von Reiseeffekten, die der Bahn zur Spedition aufgegeben werden, kann, insoweit

sich die betreffende Sendung ihrer Beschaffenheit und Verpackung nach zur zollamtlichen Verbleiung eignet (worüber der Zolldienst entscheidet), auch bei einem Zollamt im Innern stattfinden; andernfalls hat die Revision beim Austrittszollamt zu erfolgen.

Bern, den 14. Dezember 1917.

Eidg. Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, 'sowie Anzeigen.

Periodische Stellenausschreibungen.

Infolge Ablaufs der ordentlichen Amtsdauer mit dem 31. März 1918 werden hiermit **sämtliche Stellen der schweizerischen Bundesverwaltung** zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die jetzigen Inhaber werden ohne weiteres als angemeldet betrachtet.

Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen unter genauer Bezeichnung der Stelle, um welche sie sich bewerben, schriftlich und in Begleit allfalliger Zeugnisse den betreffenden Departementen oder Verwaltungsabteilungen einzureichen.

Anmeldungstermin für sämtliche Stellen: **31. Dezember 1917.**

Bern, den 7. Dezember 1917.

(2..)

Im Auftrage des schweiz. Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

Periodische Stellenausschreibung.

Infolge Ablaufs der ordentlichen Amtsdauer mit dem 31. März 1918 werden **sämtliche Stellen bei der Generaldirektion und bei den Kreisen I—V der schweizerischen Bundesbahnen** zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die gegenwärtigen Inhaber gelten ohne weiteres als angemeldet.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1917
Date	
Data	
Seite	898-903
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 582

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.